

Bereich 53 - Frühkindliche Bildung
und Betreuung
Tamara Penzkofer

Datum:
29.01.2024

Beschlussvorlage

Beschließendes Gremium:
Rat der Hansestadt Lüneburg

Anpassung der Benutzungs- und Elternbeitragsordnung der Hansestadt Lüneburg für die Kindertagesstätten Krippe und Kindergärten

Beratungsfolge:

Öffentl. Status	Sitzungs- datum	Gremium
Ö	15.02.2024	Jugendhilfeausschuss
N	27.02.2024	Verwaltungsausschuss
Ö	29.02.2024	Rat der Hansestadt Lüneburg

Sachverhalt:

Der Rat der Hansestadt Lüneburg hat am 01.06.2023 die Neufassung der Benutzungs- und Elternbeitragsordnung der Hansestadt Lüneburg für die Kindertagesstätten Krippen und Kindergärten (VO/10648/23) ab dem 01.08.2023 beschlossen.

Bei Anwendung der neuen Benutzungs- und Elternbeitragsordnung stellte sich heraus, dass die Textpassage in § 2 Absatz 1, zweiter Spiegelstrich nicht konform geht mit dem Niedersächsischen Gesetz über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG). Hier erfolgt die Korrektur.

Der Wortlaut in § 7 Absatz 1, erster Spiegelstrich ist in Bezug auf den zu berücksichtigenden Kinderfreibetrag nicht ausreichend definiert, dies kann zu Missverständnissen bei und Rückfragen aus der Elternschaft führen. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die Hansestadt Lüneburg als Trägerin von Kindertagesstätten nicht an die in § 32 Einkommenssteuergesetz (EStG) festgesetzte Höhe des Kinderfreibetrages gebunden ist, sich daran aber orientiert. Um eine Doppelsubventionierung per Benutzungs- und Elternbeitragsordnung und Steuerrecht zu vermeiden, wird - wie bisher - nur der einfache in § 32 Absatz 6 Satz 1 EStG angeführte Kinderfreibetrag pro berücksichtigungsfähiges und im Haushalt lebendes Kind beim Bruttoeinkommen als Freibetrag berücksichtigt. Der Wortlaut ist genauer zu definieren und daher anzupassen.

Mit der Änderung in § 12 Absatz 1 der Benutzungs- und Elternbeitragsordnung der Hansestadt Lüneburg für die Kindertagesstätten Krippen und Kindergärten ab 01.08.2023 wird den Personensorgeberechtigten das Entgelt für die ausgefallene Betreuung erstattet, wenn an mindestens fünf Betreuungstagen im Monat die Betreuung aus Gründen ausfällt, die der Trä-

ger zu verantworten hat (z.B. Personalmangel durch Krankheit oder Streik) und die nicht durch § 14 dieser Benutzungs- und Elternbeitragsordnung legitimiert sind. Hier wird es im Vergleich zur vorherigen Regelung vermehrt zu Erstattungen an die Personensorgeberechtigten kommen. Um den Verwaltungsaufwand schlank zu halten und die Erstattungen mit den vorhandenen personellen Ressourcen jeweils zeitnah umsetzen zu können, erfolgt die Berechnung und Erstattung zu erstattender Entgelte quartalsweise. Zur besseren Transparenz für die Elternschaft ist dies in § 12 Absatz 1 aufzunehmen.

Die Anpassungen der Benutzungs- und Elternbeitragsordnung der Hansestadt Lüneburg für die Kindertagesstätten Krippen und Kindergärten stellen sich wie folgt dar (es werden nur die anzupassenden Paragraphen und Absätze abgebildet):

Aktuelle Fassung ab 01.08.2023	Anpassungen (Anpassung in roter Schrift)
<p style="text-align: center;">§ 2 Aufnahme</p> <p>(1) Aufgenommen werden grundsätzlich</p> <ul style="list-style-type: none"> • in Krippen Kleinkinder von Vollendung des 1. Lebensjahres bis maximal zum Ende des Kindergartenjahres (31.07.) in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet, • in Kindergärten Kinder ab dem ersten Tag des Monats, in dem sie das 3. Lebensjahr vollenden bis zur Einschulung. Sofern die Kindertagesstätte über freie Plätze verfügt, kann ein Kind in der Kindergarten-Gruppe aufgenommen werden, wenn es innerhalb von drei Monaten nach Beginn des Kindergartenjahres (01.08.) das 3. Lebensjahr vollendet (§ 6 Absatz 3 NKiTaG). Die Entscheidung hierüber trifft die Leitung der Kindertagesstätte. 	<p style="text-align: center;">§ 2 Aufnahme</p> <p>(1) Aufgenommen werden grundsätzlich</p> <ul style="list-style-type: none"> • in Krippen Kleinkinder von Vollendung des 1. Lebensjahres bis maximal zum Ende des Kindergartenjahres (31.07.) in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet, • in Kindergärten Kinder ab Vollendung des 3. Lebensjahres bis zur Einschulung. Sofern die Kindertagesstätte über freie Plätze verfügt, kann ein Kind in der Kindergarten-Gruppe aufgenommen werden, wenn es innerhalb von drei Monaten nach Beginn des Kindergartenjahres (01.08.) das 3. Lebensjahr vollendet (§ 6 Absatz 3 NKiTaG). Die Entscheidung hierüber trifft die Leitung der Kindertagesstätte.
<p style="text-align: center;">§ 7 Einkommen</p> <p>(1) Das für die Ermittlung des Entgelts nach § 6 Absatz 2 maßgebliche Einkommen ist die Summe aller Bruttoeinnahmen, die in dem jeweiligen Kindergartenjahr vorausgehenden Jahr erzielt wurden. Zu berücksichtigen sind auch sonstige steuerfreie Einkünfte des Kindes und des mit dem Kind in einem Haushalt lebenden Personensorgeberechtigten ohne Berücksichtigung der Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz. Als Freibetrag werden berücksichtigt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • der jährlich neu festzusetzende Kinderfreibetrag für die Unterhaltsberechtigten und die im Haushalt lebenden Kinder. Die jährlich angepassten Beträge sind auf der Homepage des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend unter dem Reiter: „Themen-Familien-Familienleistungen-Freibeträge für Kinder“ abrufbar, 	<p style="text-align: center;">§ 7 Einkommen</p> <p>(1) Das für die Ermittlung des Entgelts nach § 6 Absatz 2 maßgebliche Einkommen ist die Summe aller Bruttoeinnahmen, die in dem jeweiligen Kindergartenjahr vorausgehenden Jahr erzielt wurden. Zu berücksichtigen sind auch sonstige steuerfreie Einkünfte des Kindes und des mit dem Kind in einem Haushalt lebenden Personensorgeberechtigten ohne Berücksichtigung der Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz. Als Freibetrag werden berücksichtigt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • der einfache Kinderfreibetrag in der zum Zeitpunkt der Beitragsfestsetzung geltenden Höhe für die unterhaltsberechtigten und im Haushalt lebenden Kinder. Informationen zum Kinderfreibetrag sind auf der Homepage des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend unter dem Reiter: „Themen-Familien-Familienleistungen-Freibeträ-

<p>Der Kinderfreibetrag kann nur für Kinder geltend gemacht werden, die nach dem Bundeskindergeldgesetz berücksichtigungsfähig sind und noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet haben. Abweichend von Satz 1 werden auf Antrag die Einkommensverhältnisse des laufenden Kindergartenjahres für die Ermittlung des zu leistenden Entgelts herangezogen, wenn durch Vorlage geeigneter Unterlagen glaubhaft gemacht wird, dass sich hierdurch eine andere Entgelthöhe ergibt.</p>	<p>ge für Kinder“ abrufbar.</p> <p>Der Kinderfreibetrag kann nur für Kinder geltend gemacht werden, die nach dem Bundeskindergeldgesetz berücksichtigungsfähig sind und noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet haben. Abweichend von Satz 1 werden auf Antrag die Einkommensverhältnisse des laufenden Kindergartenjahres für die Ermittlung des zu leistenden Entgelts herangezogen, wenn durch Vorlage geeigneter Unterlagen glaubhaft gemacht wird, dass sich hierdurch eine andere Entgelthöhe ergibt.</p>
<p style="text-align: center;">§ 12 Entgelterstattung</p> <p>(1) Fällt an mindestens fünf Betreuungstagen im Monat die Betreuung aus Gründen aus, die der Träger zu verantworten hat (z.B. Personalmangel durch Krankheit oder Streik) und die nicht durch § 14 dieser Benutzungs- und Elternbeitragsordnung legitimiert sind, wird dem Personensorgeberechtigten das Entgelt für den Zeitraum der ausgefallenen Betreuung erstattet.</p>	<p style="text-align: center;">§ 12 Entgelterstattung</p> <p>(1) Fällt an mindestens fünf Betreuungstagen im Monat die Betreuung aus Gründen aus, die der Träger zu verantworten hat (z.B. Personalmangel durch Krankheit oder Streik) und die nicht durch § 14 dieser Benutzungs- und Elternbeitragsordnung legitimiert sind, wird dem Personensorgeberechtigten das Entgelt für den Zeitraum der ausgefallenen Betreuung erstattet. Die Erstattung erfolgt jeweils quartalsweise.</p>

Im Zuge dieser Anpassung werden in der Anlage 2 – Erklärung zum Einkommen – die Bezeichnungen Mutter und Vater durch Personensorgeberechtigte 1 und Personensorgeberechtigte 2 ausgetauscht und die Höhe des Kinderfreibetrages aktualisiert.

Folgenabschätzung:

Die oben genannten Anpassungen in der Benutzungs- und Elternbeitragsordnung der Hansestadt Lüneburg für die Kindertagesstätten Krippen und Kindergärten haben keine finanziellen Auswirkungen auf den Haushalt der Hansestadt Lüneburg und für die Elternschaft.

A) Auswirkungen auf die Ziele der nachhaltigen Entwicklung Lüneburgs

	Ziel	Auswirkung positiv (+) und/oder negativ (-)	Erläuterung der Auswirkungen
1	Umwelt- und Klimaschutz (SDG 6, 13, 14 und 15)		
2	Nachhaltige Städte und Gemeinden (SDG 11)		
3	Bezahlbare und saubere Energie (SDG 7)		
4	Nachhaltige/r Konsum und Produktion (SDG 12)		
5	Gesundheit und Wohlergehen (SDG 3)		
6	Hochwertige Bildung (SDG 4)	+	Familien mit niedrigeren Einkommen werden deutlich entlastet und Familien mit hohem Einkommen in einem verträglichen Maße stärker als bisher in die Pflicht genommen.

			Zusätzlich erfolgt eine genau dem Einkommen angepasste Beitragsermittlung. Der Zugang zu den Kindertagesstätten wird auch Familien mit geringem Einkommen besser ermöglicht.
7	Weniger Ungleichheiten (SDG 5 und 10)		
8	Wirtschaftswachstum (SDG 8)		
9	Industrie, Innovation und Infrastruktur (SDG 9)		
Die Ziele der nachhaltigen Entwicklung Lüneburgs leiten sich eng aus den 17 Nachhaltigkeitszielen (Sustainable Development Goals, SDG) der Vereinten Nationen ab. Um eine Irreführung zu vermeiden, wird durch die Nennung der UN-Nummerierung in Klammern auf die jeweiligen Original-SDG hingewiesen.			

B) Klimaauswirkungen

a) CO₂-Emissionen (Mehrfachnennungen sind möglich)

X Neutral (0): durch die zu beschließende Maßnahme entstehen keine CO₂-Emissionen

Positiv (+): CO₂-Einsparung (sofern zu ermitteln): _____ t/Jahr

und/oder

Negativ (-): CO₂-Emissionen (sofern zu ermitteln): _____ t/Jahr

b) Vorausgegangene Beschlussvorlagen

Die Klimaauswirkungen des zugrundeliegenden Vorhabens wurden bereits in der Beschlussvorlage VO/ _____ geprüft.

c) Richtlinie der Hansestadt Lüneburg zur nachhaltigen Beschaffung (Beschaffungsrichtlinie)

Die Vorgaben wurden eingehalten.

Die Vorgaben wurden berücksichtigt, sind aber nur bedingt anwendbar.

oder

X Die Beschaffungsrichtlinie ist für das Vorhaben irrelevant.

Finanzielle Auswirkungen:

Kosten (in €)

a) für die Erarbeitung der Vorlage: 71,00 €

aa) Vorbereitende Kosten, z.B. Ausschreibungen, Ortstermine, etc.

b) für die Umsetzung der Maßnahmen:

c) an Folgekosten:

d) Haushaltsrechtlich gesichert:

Ja X

Nein

Teilhaushalt / Kostenstelle:

Produkt / Kostenträger:

Haushaltsjahr: 2024 und Folgejahre

e) mögliche Einnahmen:

Anlagen:

Anlage 1 - Angepasste Benutzungs- und Elternbeitragsordnung der Hansestadt Lüneburg für die Kindertagesstätten Krippen und Kindergärten

Beschlussvorschlag:

Die Anpassung der Benutzungs- und Elternbeitragsordnung der Hansestadt Lüneburg für die Kindertagesstätten Krippen und Kindergärten wird gemäß dieser Vorlage als Anlage beigefügten Änderungsordnung beschlossen.

Beteiligte Bereiche / Fachbereiche:

Bereich 34 - Klimaschutz und Nachhaltigkeit

Bereich 20 - Kämmerei, Stadtkasse und Stiftungen



Benutzungs- und Elternbeitragsordnung der Hansestadt Lüneburg für die Kindertagesstätten Krippen und Kindergärten vom 29.02.2024

Aufgrund der §§ 10 Abs. 1, 11 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Oktober 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 12. November 2015 (Nds. GVBl. S. 311), i.V.m. § 22 des Niedersächsischen Gesetzes über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG) vom 07. Juli 2021 (Nds. GVBl. S. 470) in der zurzeit geltenden Fassung und § 90 Abs. 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfegesetz – (SGB VIII) in der Fassung vom 11. September 2012 (BGBl. I, S. 2022), zuletzt geändert durch Art. 42 des Gesetzes vom 20. August 2021 (BGBl. I S. 3932), hat der Rat der Hansestadt Lüneburg am 29.02.2024 beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Hansestadt Lüneburg unterhält Kindertagesstätten – Krippen und Kindergärten - für Kinder. Die Kindertagesstätten dienen der Erziehung, Bildung und Betreuung (Förderung) von Kindern. Sie haben einen eigenen Erziehungs- und Bildungsauftrag und ergänzen und unterstützen die Erziehung und Förderung der Kinder in der Familie. Für die Nutzung der Kindertagesstätten wird mit dem Personensorgeberechtigten ein privatrechtlicher Vertrag gemäß den nachfolgenden Regelungen geschlossen.
- (2) Die Personensorgeberechtigten betreffenden Bestimmungen dieser Benutzungs- und Elternbeitragsordnung gelten für in einem gemeinsamen Haushalt lebende Elternteile eines Kindes entsprechend.
- (3) Die in dieser Benutzungs- und Elternbeitragsordnung festgelegten Regelungen zur Berechnung und Erhebung des monatlichen Entgelts für die Nutzung der Kindertagesstätte finden auch Anwendung auf Kinder, die ihren Hauptwohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in der Hansestadt Lüneburg haben, eine Kindertagesstätte außerhalb des Stadtgebiets der Hansestadt Lüneburg besuchen und es hierfür keine spezielleren Regelungen zwischen den Trägern gibt.

§ 2

Aufnahme

- (1) Aufgenommen werden grundsätzlich
 - in Krippen Kleinkinder von Vollendung des 1. Lebensjahres bis maximal zum Ende des Kindergartenjahres (31.07.) in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet,
 - in Kindergärten Kinder ab Vollendung des 3. Lebensjahres bis zur Einschulung. Sofern die Kindertagesstätte über freie Plätze verfügt, kann ein Kind in der Kindergartengruppe aufgenommen werden, wenn es innerhalb von drei Monaten nach Beginn des Kindergartenjahres (01.08.) das 3. Lebensjahr vollendet (§ 6 Absatz 3 NKiTaG). Die Entscheidung hierüber trifft die Leitung der Kindertagesstätte.
- (2) Kinder ohne Hauptwohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in der Hansestadt Lüneburg sollen nicht aufgenommen werden. Sie können im Einzelfall aus wichtigem Grund aufgenommen werden, wenn hierdurch keine Kinder mit Hauptwohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Lüneburg abgewiesen werden müssen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn eine alsbaldige Verlegung des Wohnsitzes oder des gewöhnlichen Aufenthaltes in die Hansestadt Lüneburg glaubhaft gemacht wird. Bei einer Verlegung des Wohnsitzes außerhalb der Hansestadt Lüneburg ist das Kind zum jeweiligen Monatsende unter Einhaltung der Kündigungsfrist gemäß § 13 dieser Benutzungs- und Elternbeitragsordnung aus der Kindertagesstätte abzumelden. Ausnahmen sind in pädagogisch begründeten Einzelfällen möglich.
- (3) Die Anmeldung der Kinder erfolgt über das EDV-basierte Kita-Portal der Hansestadt Lüneburg.
- (4) Über die Vergabe der Plätze entscheidet die Leitung der Kindertagesstätte. Dabei ist auf eine angemessene Alters- und Geschlechtermischung in den einzelnen Gruppen zu achten. Die Aufnahme erfolgt unter Berücksichtigung der individuellen sozialen und familiären Bedürfnisse des Kindes und seines Personensorgeberechtigten. Bevorzugt zu berücksichtigen sind dabei Kinder,
 - unter Berücksichtigung des Geburtsjahres ein höheres Alter haben,
 - in häuslicher Gemeinschaft mit nur einem Personensorgeberechtigten leben, der einer Berufstätigkeit nachgeht, ein Studium absolviert, sich in Ausbildung oder in einer Umschulung oder in einer Fortbildung befindet oder diese nachweislich aufnehmen will,
 - in häuslicher Gemeinschaft mit Personensorgeberechtigten leben, die jeweils einer Berufstätigkeit nachgehen, ein Studium absolvieren, sich in Ausbildung oder in einer Umschulung oder in einer



- Fortbildung befinden oder diese nachweislich aufnehmen wollen,
- aus sozialpädagogischen oder medizinischen Gründen der Betreuung in der Kindertagesstätte bedürfen,
 - ein Geschwisterkind haben, das in der gleichen Kindertagesstätte betreut wird,
 - ihren Wohnsitz im Einzugsbereich der Kindertagesstätte haben,
 - etwaige weitere, durch die jeweilige Konzeption der Kindertagesstätte bedingte Aufnahmekriterien erfüllen.
- (5) Zum Schutz des Kindes wird im Aufnahmegespräch mit dem Personensorgeberechtigten geklärt, in wieweit beim Kind Allergien bestehen, spezielle Diäten eingehalten werden müssen und ob körperliche und / oder gesundheitliche Beeinträchtigungen vorliegen. Diese Informationen werden von den städtischen Einrichtungen vertraulich behandelt und dienen ausschließlich dazu, eine gute Betreuung sicherzustellen. Das Merkblatt „Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte durch Gemeinschaftseinrichtungen gemäß § 34 Absatz 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz (IFSG)“ wird dem Personensorgeberechtigten beim Aufnahmegespräch ausgehändigt.
- (6) Die Förderung der Kinder in den Kindertagesstätten erfolgt im Rahmen eines pädagogischen Konzeptes, deren Schwerpunkte, Ziele (pädagogische Inhalte, Kinderschutz u.a.) und Umsetzung die einzelnen Kindertagesstätten unter Berücksichtigung ihres sozialen Umfeldes festlegen und regelmäßig fortschreiben.
- (7) Um die Erreichbarkeit des Personensorgeberechtigten in außergewöhnlichen Situationen (z.B. Krankheit des Kindes) zu gewährleisten, ist der Personensorgeberechtigte ab der Aufnahme des Kindes verpflichtet, der jeweiligen Einrichtung die aktuellen Kontaktdaten (Telefonnummer Festnetzanschluss oder Arbeitsplatz, Mobilnummer, ggf. E-Mail-Adresse) mitzuteilen. Änderungen der persönlichen Kontaktdaten (Anschrift, Telefon- / Mobilnummer, E-Mail-Adresse) sind der Einrichtung umgehend mitzuteilen.

§ 3

Betreuung in den Randzeiten

Die Kindertagesstätten bieten individuelle Randzeiten an. In den Randzeiten wird Kindern vor, nach oder vor und nach der Kernzeit Betreuung / Förderung angeboten. Ein Anspruch auf Betreuung / Förderung zu den Randzeiten (Früh- oder Spätdienst) besteht in einer Kindertagesstätte, wenn die in den Randzeiten zu betreuende Gruppe mindestens 3 Kinder umfasst.

§ 4

Wechsel der Betreuungsart oder Kindertagesstätte

Die Nutzungsverträge werden jeweils für eine bestimmte Kindertagesstätte und nur für die Betreuungsart geschlossen, für die die Anmeldung des Kindes erfolgt ist, unabhängig davon, ob in einer Kindertagesstätte mehr als nur eine Art von Tageseinrichtung (Krippe, Kindergarten, Hort, sonstige Tageseinrichtung) untergebracht sind. Für einen Wechsel von einer Kindertagesstätte zu einer anderen oder von einer Betreuungsart zu einer anderen (Übergang von der Krippe in den Kindergarten sowie vom Kindergarten in den Hort oder in die sonstige Tageseinrichtung) bedarf es eines neuen Vertragsschlusses. Sofern ausreichend Plätze vorhanden sind, kann dem Wunsch auf Weiterbetreuung in der gleichen Kindertagesstätte im Falle eines Wechsels zwischen den Betreuungsarten stattgegeben werden, ein Anspruch besteht hierauf nicht. Bei einem Wechsel vom Kindergarten in den Hort oder in eine sonstige Tageseinrichtung findet die Benutzungs- und Elternbeitragsordnung der Hansestadt Lüneburg für den Besuch eines Hortes oder einer sonstigen Tageseinrichtung vom 01.06.2023 Anwendung.

§ 5

Mitteilungspflicht bei Abwesenheit und Erkrankung

- (1) Vor der Aufnahme ist der Leitung der jeweiligen Kindertagesstätte auf Anforderung eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen, aus der hervorgeht, dass keine Umstände gegen die Unterbringung in der gewünschten Betreuungsart sprechen und das Kind frei von ansteckenden Krankheiten ist. Des Weiteren ist gemäß § 34 Absatz 10a IfSG ein schriftlicher Nachweis darüber zu erbringen, dass zeitnah vor der Aufnahme eine ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgerechten, nach den Empfehlungen der ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz des Kindes erfolgt ist. Wenn der Nachweis nicht erbracht wird, ist die Leitung der Einrichtung gemäß § 34 Absatz 10a IfSG verpflichtet, das Fehlen des Nachweises an das Gesundheitsamt des Landkreises Lüneburg zu melden und übermittelt dem Gesundheitsamt die personenbezogenen Daten.
- (2) Kinder, die mindestens ein Jahr alt sind müssen eine Masern-Schutzimpfung oder eine Masern-Immunität



aufweisen; Kinder, die mindestens zwei Jahre alt sind, müssen mindestens zwei Masern-Schutzimpfungen oder ausreichende Immunität gegen Masern nachweisen (§ 20 Absatz 8 Nr. 1 IFSG). Als Nachweis gilt die Vorlage des Impfausweises oder eines ärztlichen Zeugnisses über die entsprechend dokumentierten Impfungen oder Immunität gegen Masern. Kinder, die aufgrund einer medizinischen Kontraindikation (Gegenanzeige) nicht geimpft werden können und einen entsprechenden Nachweis vorlegen, sind von den Regelungen ausgenommen. Sofern für das Kind einer der in Satz 1 genannten Nachweise ab dem 01.08.2022 nicht vorgelegt wird, ist das Kind vom Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen.

- (3) Die Leitung der jeweiligen Kindertagesstätte ist unverzüglich zu benachrichtigen, wenn das Kind vorübergehend die Kindertagesstätte nicht besuchen kann. Auf den Grund kommt es hierbei nicht an.
- (4) Besteht beim betreuten Kind ein begründeter Verdacht einer Infektionskrankheit, die unter die Regelungen des § 34 IFSG fällt, erkrankt das Kind nachweislich an einer ansteckenden Krankheit, die unter die Regelungen des § 34 IFSG fällt (wie z.B. Diphtherie, Gastroenteritis (infektiöser Durchfall), Hand- und Fußkrankheit, Keuchhusten, Krätze, Masern, Mumps, Röteln, Scharlach, Windpocken oder ähnliches) oder besteht beim Kind ein Befall von Kopfläusen, ist die Einrichtung umgehend zu unterrichten. Das Kind ist in diesen Fällen gemäß § 34 Absatz 1 IFSG vom Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen, bis die Krankheit ausgeheilt ist und eine Ansteckungsgefahr für andere Kinder und Beschäftigte der Kindertagesstätte nicht mehr gegeben ist. Die jeweils aktuellen Regelungen des § 34 IFSG sind zu beachten.
- (5) Leidet das Kind an einer Coronavirus SARS-CoV-2 Erkrankung oder tritt in der Familie des Kindes, mit der das Kind in häuslicher Gemeinschaft lebt, eine Coronavirus SARS-CoV-2 Erkrankung auf, sind die aktuellen Regelungen der Niedersächsischen Corona-Verordnung und der Corona-Absonderungsverordnung zu beachten und einzuhalten.
- (6) Das Kind muss bei Besuch der Kindertagesstätte frei von erhöhter Temperatur sein (Temperatur unter 37,6°). Der Besuch der Kindertagesstätte darf erst wieder erfolgen, wenn das Kind ohne die Gabe fiebersenkender Medikamente 24 Stunden symptomfrei ist.
- (7) Sofern das betreute Kind während der Betreuungszeit erkrankt bzw. sich krank fühlt, entscheidet die pädagogische Fachkraft zusammen mit der Leitung der Kindertagesstätte, ob eine weitere Betreuung erfolgen kann. Sofern die Betreuung nicht weiter erfolgen kann, sind die Personensorgeberechtigten verpflichtet, das Kind umgehend aus der Betreuung abzuholen.
- (8) Das Kind ist auf dem direkten Hin- und Rückweg zur Kindertagesstätte sowie bei Unfällen in der Kindertagesstätte über die gesetzliche Unfallversicherung versichert. Während der Öffnungszeiten der Kindertagesstätte sind die pädagogisch tätigen Betreuungskräfte für die ihnen anvertrauten Kinder aufsichtspflichtig. Die Aufsichtspflicht der Hansestadt Lüneburg beginnt mit der Übernahme des Kindes durch die Betreuungskräfte der Kindertagesstätte und endet mit der konkreten Übergabe an den Personensorgeberechtigten oder die von ihm beauftragte Person. Dies gilt auch bei Veranstaltungen in der Kindertagesstätte, an denen der Personensorgeberechtigte teilnimmt (z.B. Theateraufführungen, Sommerfest u.ä.). Entfernt sich ein Kind während der Betreuungszeit unerlaubt aus der Kindertagesstätte, haftet die Hansestadt Lüneburg für hieraus resultierende Schäden nur, wenn eine Aufsichtspflichtverletzung des Betreuungspersonals vorliegt.

§ 6 Entgelte

- (1) Für die Betreuung des Kindes wird ab dem ersten Tag des Monats, in dem es das 3. Lebensjahr vollendet, bis zur Einschulung bis zu einer Betreuungszeit von maximal 8 Stunden täglich - einschließlich des Zeitraums der Betreuung / Förderung in den Randzeiten - kein Betreuungsentgelt erhoben.
- (2) Für die von § 6 Absatz 1 dieser Benutzungs- und Elternbeitragsordnung abweichende Nutzung der Kindertagesstätten wird unabhängig vom Tag der Aufnahme ab dem ersten Tag des Monats der Aufnahme monatlich ein privatrechtliches Entgelt von den Personensorgeberechtigten des Kindes, die mit diesem in einem Haushalt leben, erhoben. Die Höhe des zu entrichtenden Entgelts hängt von der Höhe des Einkommens der mit dem Kind in einem Haushalt lebenden Personensorgeberechtigten ab und ist nach Einkommensstufen gestaffelt (Anlage 1 Ziffer I).
- (3) Wird die von den Kindertagesstätten angebotene Randzeitbetreuung (Früh- und/oder Spätbetreuungsdienste) in Anspruch genommen, wird hierfür monatlich das aus Ziffer II der Anlage 1 ersichtliche Entgelt erhoben.
- (4) Zusätzlich wird ein monatliches Entgelt für die Mittagsverpflegung in der aus Ziffer III Nr. 1 der Anlage 1 ersichtlichen Höhe erhoben. Die Beiträge (auch ermäßigt) zur Mittagsverpflegung erhöhen sich ab dem 01.08.2024 jährlich zum 01.08. jeweils um 5,00 € bis eine kostendeckende Pauschale, jedoch maximal



70,00 €, erreicht wird. An der Mittagsverpflegung nehmen alle Kinder in 2/3- oder Ganztagsbetreuung teil. Ist eine Anmeldung für die Mittagsverpflegung erfolgt, besteht die Pflicht zur Entrichtung des Entgelts unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme des Verpflegungsangebotes.

- (5) Sofern das Kind und/oder sein Personensorgeberechtigter einen Anspruch auf Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II), Sozialhilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII), Asylbewerberleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG), Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz (WoGG) oder Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) haben, wird auf Antrag des Personensorgeberechtigten für die Mittagsverpflegung ein ermäßigtes monatliches Entgelt gemäß Ziffer III Nr. 2 der Anlage 1 erhoben. Zur Festsetzung des ermäßigten Entgeltes sind von dem Personensorgeberechtigten die entsprechenden Bewilligungsbescheide über die gewährten Sozialleistungen vorzulegen. Die Ermäßigung des Entgeltes für die Mittagsverpflegung erfolgt zeitlich analog zum Bewilligungszeitraum des Sozialleistungsbescheides. Nähere Informationen sind auf den Homepages der Sozialleistungsträger abrufbar.
- (6) Über die Höhe des für das jeweilige Kindergartenjahr (1. August bis 31. Juli) zu entrichtende monatliche Gesamtentgelt wird der mit dem Kind in einem Haushalt lebende Personensorgeberechtigte schriftlich informiert. Die Entgelte werden jeweils für 12 Monate einschließlich der festgesetzten Schließzeiten der Kindertagesstätte erhoben. Vor Beginn eines neuen Kindergartenjahres sowie im Falle der Änderung entgelterheblicher Umstände im laufenden Kindergartenjahr erfolgt eine erneute Mitteilung. Kommt es im laufenden Kindergartenjahr zu einer Änderung entgelterheblicher Umstände, sind diese für die Berechnung des Entgelts ab dem ersten Tag des Monats, in dem die Änderung eingetreten ist, zu berücksichtigen.

§ 7 Einkommen

- (1) Das für die Ermittlung des Entgelts nach § 6 Absatz 2 maßgebliche Einkommen ist die Summe aller Bruttoeinnahmen, die in dem jeweiligen Kindergartenjahr vorausgehenden Jahr erzielt wurden. Zu berücksichtigen sind auch sonstige steuerfreie Einkünfte des Kindes und des mit dem Kind in einem Haushalt lebenden Personensorgeberechtigten ohne Berücksichtigung der Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz. Als Freibetrag werden berücksichtigt:
 - der einfache Kinderfreibetrag in der zum Zeitpunkt der Beitragsfestsetzung geltenden Höhe für die unterhaltsberechtigten und im Haushalt lebenden Kinder. Informationen zum Kinderfreibetrag sind auf der Homepage des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend unter dem Reiter: „Themen-Familien-Familienleistungen-Freibeträge für Kinder“ abrufbar,
 - der Werbungskostenpauschalbetrag der Personensorgeberechtigten mit steuerpflichtigem Einkommen, die mit dem Kind in einem Haushalt leben in der jeweils aktuellen Höhe (zum Stichtag 01.06.2023 liegt der zu berücksichtigende Werbungskostenpauschalbetrag bei 1.230 EURO) pro steuerpflichtig erwerbstätigen Personensorgeberechtigten,
 - ein Pauschalbetrag in der jeweils aktuellen Höhe (zum Stichtag 01.06.2023 liegt der hier zu berücksichtigende Betrag bei 2.100,00 EURO) für Vorsorgeaufwendungen pro mit dem Kind in einem Haushalt lebenden Personensorgeberechtigten.

Der Kinderfreibetrag kann nur für Kinder geltend gemacht werden, die nach dem Bundeskindergeldgesetz berücksichtigungsfähig sind und noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet haben. Abweichend von Satz 1 werden auf Antrag die Einkommensverhältnisse des laufenden Kindergartenjahres für die Ermittlung des zu leistenden Entgelts herangezogen, wenn durch Vorlage geeigneter Unterlagen glaubhaft gemacht wird, dass sich hierdurch eine andere Entgelthöhe ergibt.

- (2) Personensorgeberechtigte, die Empfänger von laufenden Leistungen zur Sicherstellung des Lebensunterhaltes nach dem zweiten Sozialgesetzbuch (SGB II), dem zwölften Sozialgesetzbuch (SGB XII), nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, nach dem Wohngeldgesetz (WoGG) sind oder einen Zuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz erhalten, werden für die Dauer des nachgewiesenen Bezuges in die erste Einkommensstufe eingruppiert.
- (3) Zur Feststellung des Einkommens wird von dem Personensorgeberechtigten die Erklärung zum Einkommen gemäß dem Muster in der Anlage 2 vollständig abgegeben. Der Vordruck wird dem Personensorgeberechtigten von den Kindertagesstätten oder vom Bereich Frühkindliche Bildung und Betreuung - Kindertagesstätten zur Verfügung gestellt. Der vollständig ausgefüllte Vordruck ist unter der Anschrift Hansestadt Lüneburg, Postfach 25 40, 21315 Lüneburg einzureichen. Die Hansestadt Lüneburg kann die Angaben überprüfen und die Vorlage der entsprechenden Nachweise verlangen. Unterbleibt die Abgabe einer Erklärung über das Einkommen, ist das Entgelt nach § 6 Absatz 2 entsprechend der höchsten Einkommensstufe der Anlage 1 Ziffer I zu entrichten. Die Erklärung ist auf Anforderung im jeweils nächsten Kindergartenjahr erneut abzugeben.



- (4) Der mit dem Kind in einem Haushalt lebende Personensorgeberechtigte ist verpflichtet, der Hansestadt Lüneburg wesentliche Änderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen mitzuteilen. Eine wesentliche Änderung liegt insbesondere vor, wenn sich das Einkommen im Sinne des Absatz 1 um mehr als 15 % vermindert oder erhöht oder sich die Zahl der im Haushalt lebenden Personen verändert.

§ 8 Geschwisterermäßigung

Werden in einem Haushalt mehrere Kinder gleichzeitig entgeltspflichtig in Kindertagesstätten für Kinder oder in der Tagespflege in der Hansestadt Lüneburg betreut, ermäßigt sich das Entgelt gemäß § 6 Absatz 2 für das zweite betreute Kind um 50 %, für jedes weitere betreute Kind entfällt die Entgeltspflicht vollständig. Maßgeblich ist die absteigende Altersreihenfolge. Eine Entgeltermäßigung nach § 9 oder § 10 steht einer Ermäßigung nach dieser Bestimmung nicht entgegen. Kinder, die unter die Entgeltregelung nach § 6 Absatz 1 dieser Benutzungs- und Elternbeitragsordnung fallen, bleiben bei der Berechnung einer Geschwisterermäßigung unberücksichtigt.

Beispiel – Familie mit 4 Kindern:

- Ein Kind 12 Jahre alt besucht den Hort - als 1. Kind voll entgeltspflichtig;
- Ein Kind 9 Jahre alt besucht den Hort – als 2. Kind 50%-Ermäßigung;
- Ein Kind 4 Jahre alt besucht den Kindergarten – beitragsfrei - bleibt für die Berechnung der Ermäßigung nach § 8 unberücksichtigt;
- Ein Kind 2 Jahre alt besucht die Krippe - erhält als 3. Kind eine 100%-Ermäßigung.

§ 9 Ermäßigung wegen Krankheit

Bei krankheitsbedingter Abwesenheit des Kindes, deren Dauer den Zeitraum von drei Wochen übersteigt, ermäßigt sich das Entgelt gemäß Ziffer I der Anlage 1 auf Antrag und nach Vorlage eines Attests nach diesen drei Wochen um 50%. Etwaige Entgelte gemäß Ziffern II und III der Anlage 1 entfallen vollständig. § 13 Absatz 2 Nr. 2 bleibt unberührt.

§ 10 Ermäßigung des Elternbeitrags

- (1) Unter den Voraussetzungen des § 90 Absätze 3 und 4 SGB VIII soll das Entgelt gemäß Ziffer I der Anlage 1 ganz oder teilweise erlassen werden.
- (2) Im Falle des vollständigen oder teilweisen Erlasses gemäß Absatz 1 ist bei Inanspruchnahme der Mittagsverpflegung das monatliche Entgelt hierfür auf den in Ziffer III Nr. 2 der Anlage 1 genannten Betrag zu reduzieren.
- (3) Sofern ein Kind nachweislich aus gesundheitlichen Gründen die Kindertagesstätte nicht mehr als 5 Betreuungstage im Monat besuchen kann, entfällt die verpflichtende Teilnahme an der Mittagsverpflegung gemäß § 6 Absatz 4 dieser Benutzungs- und Elternbeitragsordnung. Ein monatliches Entgelt für die Mittagsverpflegung gemäß Ziffer III Nr. 2 der Anlage 1 wird in diesen Fällen nicht erhoben.

§ 11 Beginn und Ende der Entgeltzahlungspflicht, Fälligkeit

- (1) Das Entgelt ist ab dem ersten Tag des Monats der Aufnahme bis zum Wirksamwerden der Kündigung des Betreuungsplatzes monatlich zu entrichten.
- (2) Das Entgelt ist bis zum 5. eines jeden Monats im Voraus an die Hansestadt Lüneburg zu zahlen.
- (3) Bei Betreuung in einer Kindertagesstätte außerhalb des Stadtgebietes Lüneburg gemäß § 1 Absatz 3 dieser Benutzungs- und Elternbeitragsordnung erfolgt die Beitragszahlung der beitragspflichtigen Betreuung durch die Personensorgeberechtigten direkt an den Träger der besuchten Kindertagesstätten.

§ 12 Entgelterstattung

- (1) Fällt an mindestens fünf Betreuungstagen im Monat die Betreuung aus Gründen aus, die der Träger zu verantworten hat (z.B. Personalmangel durch Krankheit oder Streik) und die nicht durch § 14 dieser Benutzungs- und Elternbeitragsordnung legitimiert sind, wird dem Personensorgeberechtigten das Entgelt für den Zeitraum



der ausgefallenen Betreuung erstattet. Die Erstattung erfolgt jeweils quartalsweise.

- (2) Der Verwaltungsausschuss wird ermächtigt, eigenständig über eine Erstattung der Elternbeiträge an die Personensorgeberechtigten zu entscheiden, wenn die Betreuung der Kinder in Pandemiezeiten oder vergleichbaren Notsituationen nicht sichergestellt werden kann.

§ 13 Kündigung

- (1) Die Kündigung eines Betreuungsplatzes ist mit einer Kündigungsfrist von einem Monat zum 31.01., 30.04., 31.07. oder 31.10 eines jeden Jahres möglich.
- (2) Ein Betreuungsplatz kann außerordentlich zum Ende des laufenden Monats gekündigt werden
1. durch die Hansestadt Lüneburg
 - bei wiederholtem unentschuldigten Fehlen des Kindes über einen Zeitraum von mehr als einer Woche,
 - bei wiederholten Verstößen gegen die Benutzungsordnung,
 - bei Entstehen einer unzumutbaren Belastung durch das Verhalten des Kindes oder des Personensorgeberechtigten für den Betrieb der Kindertagesstätte,
 - bei Zahlungsverzug in Höhe von mindestens einem Monatsentgelt über einen Zeitraum von länger als zwei Monaten,
 - wenn nicht innerhalb von zwei Monaten nach Betreuungsbeginn der Nachweis über die nachgeholte Masern-Schutzimpfung oder Masern-Immunität gemäß § 5 Absatz 2 dieser Benutzungs- und Elternbeitragsordnung für das betreute Kind nachgewiesen wird,
 - aus einem sonstigen wichtigen Grund.
 2. durch den Personensorgeberechtigten
 - bei Abmeldung des Hauptwohnsitzes oder Beendigung des gewöhnlichen Aufenthaltes des Kindes in der Hansestadt Lüneburg,
 - bei schwerer Erkrankung des Kindes,
 - im Fall der Erhöhung des Entgelts gemäß Ziffer I der Anlage 1 durch die Hansestadt Lüneburg um mehr als 10 %,
 - bei Wechsel von einer Betreuungsart zu einer anderen (Übergang von der Krippe in den Kindergarten sowie vom Kindergarten in den Hort oder in die sonstige Tageseinrichtung),
 - aus einem sonstigen wichtigen Grund.
- (3) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 14 Öffnungszeiten, Ferienregelung

- (1) Die Öffnungs- und Betreuungszeiten der Kindertagesstätten haben dem Wohl des Kindes und den Belangen des mit dem Kind in einem Haushalt lebenden Personensorgeberechtigten Rechnung zu tragen. Aus pädagogischer Sicht ist es wichtig, dass das Kind die Kindertagesstätte regelmäßig besucht, die regelmäßige Verweildauer soll hierbei jedoch 10 Stunden täglich nicht überschreiten.
- (2) Die Kindertagesstätten werden drei Wochen pro Kalenderjahr in den letzten drei vollen Wochen der Sommerferien der Schulen geschlossen. Weitere Schließzeiten sind bis zu 3 Studientage pro Jahr der jeweiligen Kindertagesstätte sowie zwischen Weihnachten und Neujahr. Die Studientage werden rechtzeitig bekannt gegeben. Ferner können die Kindertagesstätten an 2 Brückentagen pro Jahr schließen, sofern sich nach vorheriger, rechtzeitiger Elternabfrage kein Betreuungsbedarf für die Brückentage ergibt. Sobald auch nur für ein Kind in der jeweiligen Kindertagesstätte Betreuungsbedarf angemeldet wird, wird eine Betreuung sichergestellt. Gruppenezusammenlegungen sind dabei möglich.
- (3) Sofern der Betrieb der Kindertagesstätte durch Erkrankung mehrerer Mitarbeitenden eingeschränkt werden muss, kann es zu verkürzten Öffnungszeiten, Reduzierung oder Zusammenlegung von Gruppen bzw. zu Schließung der Kindertagesstätte kommen. Der Personensorgeberechtigte wird zeitnah durch die Kindertagesstätte benachrichtigt.

§ 15 Elternvertretung

Es ist wünschenswert, dass die Personensorgeberechtigten sich aktiv an der Elternarbeit beteiligen und die Elternabende regelmäßig besuchen. Der Elternbeirat wird im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen in den städtischen Kindertagesstätten an der Arbeit beteiligt.



§ 16 Kleidung

Die Kleidung der Kinder soll zweckmäßig sein. Verlorengegangene oder beschädigte Kleidung sowie Spielzeug werden nur ersetzt, wenn Verlust oder Beschädigung auf grob fahrlässiges oder vorsätzliches Handeln der Mitarbeitenden der Kindertagesstätten zurückzuführen ist.

§ 17 Anlagen / Schlussbestimmungen

Die Anlagen 1 und 2 dieser Benutzungs- und Elternbeitragsordnung dienen der / den Personensorgeberechtigten zur Information und Orientierung und können bei Änderung der Einkommensgrenzen, der Beiträge für die Randzeiten und für die Mittagsverpflegung, der Werbungskosten, des Kinderfreibetrages sowie der Vorsorgeaufwendungen ohne Änderung der Benutzungs- und Elternbeitragsordnung angepasst werden.

Diese Benutzungs- und Elternbeitragsordnung ist alle drei Jahre auf ihre Aktualität zu überprüfen.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Elternbeitragsordnung tritt zum 01.04.2024 in Kraft. Die bisherige Benutzungs- und Elternbeitragsordnung der Hansestadt Lüneburg für die Kindertagesstätten wird durch diese Benutzungs- und Elternbeitragsordnung ersetzt.

Lüneburg, den 29.02.2024

Claudia Kalisch
Oberbürgermeisterin

Veröffentlicht am 11.03.2024 im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg Nr. X



Anlage 1

I Kita-Entgelttabelle ab 01.08.2023 (Beträge in €)

Bruttoeinkommen bereinigt	Krippe 2/3 - Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres (bis 6 h) in EURO	prozentualer Ansatz aus dem bereinigten Bruttoeinkommen in der Krippen 2/3 Betreuung	Krippe ganztags - Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres (bis 8 h) in EURO	prozentualer Ansatz aus dem bereinigten Bruttoeinkommen in der Krippen Ganztagsbetreuung
bis 30.000	0	0	0	0
30.000,01 bis 35.000	72,00 - 84,00	0,24%	90,00 - 105,00	0,30%
35.000,01 bis 40.000	84,00 - 96,00	0,24%	105,00 - 120,00	0,30%
40.000,01 bis 45.000	96,00 - 108,00	0,24%	120,00 - 135,00	0,30%
45.000,01 bis 50.000	108,00 - 120,00	0,24%	135,00 - 150,00	0,30%
50.000,01 bis 55.000	140,00 - 154,00	0,28%	175,00 - 192,50	0,35%
55.000,01 bis 60.000	176,00 - 192,00	0,32%	220,00 - 240,00	0,40%
60.000,01 bis 70.000	216,00 - 252,00	0,36%	270,00 - 315,00	0,45%
70.000,01 bis 80.000	252,00 - 288,0	0,36%	315,00 - 360,00	0,45%
80.000,01 bis 90.000	288,00 - 324,00	0,36%	360,00 - 405,00	0,45%
90.000,01 bis 100.000	324,00 - 360,00	0,36%	405,00 - 450,00	0,45%
100.000,01 bis 110.000	360,00 - 396,00	0,36%	450,00 - 495,00	0,45%
110.000,01 bis 120.000	396,00 - 432,00	0,36%	495,00 - 540,00	0,45%
ab 120.000,01 - Festbetrag	438,00	Festbetrag	540,00	Festbetrag

Umfang der Betreuungszeiten:

2/3: Eine Betreuungszeit (ohne Randzeitbetreuung) im Umfang von mehr als 4 Stunden bis zu 6 Stunden täglich.

Ganztags: Eine Betreuungszeit (ohne Randzeitbetreuung) im Umfang von mehr als 6 Stunden bis zu 8 Stunden täglich.

II Früh- und/oder Spätdienste (Randzeiten) ab 01.08.2023 (Beträge in €)

Früh- oder Spätdienst täglich	1/2 Stunde	3/4 Stunde	1 Stunde	1 1/4 Stunde
Betrag je Sonderöffnungszeit im Monat in €	8	12	16	20

Diese Tabelle gilt auch bei einer Betreuungszeit im Kindergartenbereich bei mehr als 8 Stunden täglich.

III Mittagsverpflegung ab 01.08.2023 (Beträge in €)

1. regulärer Betrag im Monat	60
2. ermäßigter Betrag im Monat	45

Die Beiträge (auch ermäßigt) zur Mittagsverpflegung erhöhen sich ab dem 01.08.2024 jährlich zum 01.08. jeweils um 5,00 € bis eine kostendeckende Pauschale, jedoch maximal 70,00 €, erreicht wird.



Anlage 2

Erklärung zum Einkommen

Hinweise:

Zur Feststellung Ihres Beitrags zu den Kosten des Kindertagesstättenplatzes ist eine Erklärung zum Einkommen der Personensorgeberechtigten (gleichgestellt sind die im gemeinsamen Haushalt lebenden Eltern) abzugeben. Soweit keine Erklärung abgegeben wurde, ist der jeweils höchste Elternbeitrag, der für die entsprechende Betreuungsart festgesetzt ist, zu entrichten. Dies gilt auch, wenn falsche oder unvollständige Angaben zum Einkommen gemacht wurden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Hansestadt Lüneburg berechtigt ist, die Angaben zu prüfen. Gegebenenfalls sind die Angaben glaubhaft nachzuweisen. In Zweifelsfragen kann die Leitung der Kindertagesstätte oder auch der Bereich Frühkindliche Bildung und Betreuung, Team Kindertagesstätten Auskunft über die Ermittlung des Elternbeitrags geben.

Kind/Kinder

Name, Vorname, Geburtsdatum	
Kindertagesstätte	
Betreuungsart	Voraussichtliches Ende der Betreuung
Geschwister (Name, Vorname)	

Personensorgeberechtigte/-r 1

Name, Vorname	erwerbstätig als
Telefon	E-Mail-Adresse
Anschrift (Straße, PLZ, Ort)	

Personensorgeberechtigte/-r 2

Name, Vorname	erwerbstätig als
Telefon	E-Mail-Adresse
Anschrift (Straße, PLZ, Ort)	



Einnahmen aus dem Kalenderjahr 01.01. bis 31.12. _____

(negative Einkünfte bei einzelnen Einkunftsarten werden nicht berücksichtigt)

	Personensorgeberechtigte /-r 1 in €	Personensorgeberechtigt e/-r 2 in €
1. Bruttoarbeitslohn jährlich des letzten Kalenderjahres (Betrag entnommen aus der Lohnsteuerkarte oder dem Bescheid über den Lohnsteuerjahresausgleich oder der Verdienstbescheinigung des Arbeitgebers)		
Einnahmen aus den Nummern 2 bis 6 gemäß Einkommenssteuerbescheid von 20 _____		
2. aus selbständiger Arbeit		
3. aus Gewerbebetrieb		
4. aus Land- und Forstwirtschaft		
5. aus Kapitalvermögen (über Sparerfreibeträge)		
6. aus Vermietung und Verpachtung		
7. Steuerfreie Einkünfte insbesondere: BaföG, Unterhaltszahlungen, Unterhaltsvorschuss, Krankengeld, Renten, Leistungen von der Agentur für Arbeit (z.B. Arbeitslosengeld, Bürgergeld, Unterhaltsgeld, Berufsausbildungsbeihilfe, Kurzarbeitergeld), Mutterschaftsgeld, Lastenzuschuss, Wohngeld, Elterngeld (abzgl. Freibetrag v. mtl. 300,- €), Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz, Einkünfte auf 520,- € Basis, Leistungen vom Sozialamt, Kindergeldzuschlag.		
8. Kindergeld		
Einnahmen insgesamt		

Freibeträge	
./ Werbungskosten in Höhe von 1.230,- € je steuerpflichtigem Einkommen der Personensorgeberechtigten (höhere Werbungskosten werden nicht berücksichtigt)	_____ x 1.230 €
./ Kinderfreibetrag in Höhe von 4.656 € je unterhaltsberechtigtem Kind, das nach dem Bundeskindergeldgesetz berücksichtigungsfähig ist und noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet hat.	_____ x 4.656 €
./ Vorsorgeaufwendungen in Höhe des Pauschalbetrags von 4.200 € für Ehepaare und 2.100 € für Alleinstehende.	
Freibeträge insgesamt	
Einnahmen - Freibeträge = beitragspflichtiges Jahreseinkommen	
Elternbeitrag gemäß Tabelle	

Ich stelle den Antrag auf Ermäßigung oder Übernahme des Elternbeitrags wegen Vorliegens einer unzumutbaren wirtschaftlichen Belastung. (Anträge in der Kindertagesstätte oder im Fachbereich Familie und Bildung, Team Kindertagesstätten erhältlich)

Mir ist bekannt, dass die zur Ermittlung des Elternbeitrags erforderlichen persönlichen und wirtschaftlichen Daten unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Datenschutzes erfasst, gespeichert und bearbeitet werden.

Ich versichere, dass die Angaben in diesem Antrag den Tatsachen entsprechen, vollständig und richtig sind. Dies gilt insbesondere für die Einkommensverhältnisse der im Haushalt lebenden Eltern/Personensorgeberechtigten und deren Kinder.

Ich bin gemäß § 7 Absatz 4 der Benutzungs- und Elternbeitragsordnung verpflichtet, dem Bereich Frühkindliche Bildung und Betreuung – Team Kindertagesstätten wesentliche Veränderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen mitzuteilen.

Gemäß § 7 Absatz 4 ist der Elternbeitrag unter anderem dann neu zu berechnen und festzusetzen, wenn sich

- die Gesamteinnahmen um mehr als 15% vermindern oder erhöhen
- die Zahl der Personen, die im gemeinsamen Haushalt leben, verändert.

Mir ist bekannt, dass wissentlich falsche oder unvollständige Angaben strafrechtlich verfolgt werden können (§263 Strafgesetzbuch -Betrug-) und zu niedrig festgesetzte Elternbeiträge nachgefordert werden. Ferner kann der Kindertagesstättenplatz fristlos gekündigt werden.